

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1983/88 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1988

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3955/87 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3955/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3955/87 müssen die Mitgliedstaaten Kontrollen der Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern vornehmen. Es ist vorzusehen, daß diese Kontrolle durch Stichproben und unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten erfolgt, in denen die betreffenden Erzeugnisse Gegenstand einer Anmeldung zum freien Verkehr sind.

Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl hat der Rat am 30. Mai 1986 eine erste Verordnung (EWG) Nr. 1707/86⁽²⁾, über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl erlassen ; die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1762/86 der Kommission⁽³⁾, erlassen worden, und beide Verordnungen sind am 31. Oktober 1987 außer Kraft getreten.

Es ist erforderlich, Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 3955/87 festzulegen.

Um zu gewährleisten, daß die Kontrollen so wirksam wie möglich sind, ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Kontrollen objektive Kriterien zugrunde legen. Es ist auch die Möglichkeit vorzusehen, Erzeugnisse, die vor dem 26. April 1986, dem Zeitpunkt des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl, hergestellt oder geerntet worden sind, von diesen Kontrollen freizustellen.

Die Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen müssen der Kommission regelmäßig übermittelt werden. Diese Mitteilungen müssen genaue Angaben, insbesondere über das Ursprungsland, das betreffende Erzeugnis und seinen Kontaminierungsgrad enthalten. Es obliegt der Kommission, die übrigen Mitgliedstaaten über diese Mitteilungen zu unterrichten.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3955/87 können bei den Kontrollen Ausfuhrlicenzen vorgelegt

werden. Zweck der Ausfuhrlicenzen ist es, nach einem einheitlichen Muster zu bescheinigen, daß die Erzeugnisse, die sie begleiten, die Höchstwerte der Verordnung (EWG) Nr. 3955/87 nicht überschreiten.

Die mit dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ad-hoc-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Kontrolle der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3955/87 genannten Erzeugnisse wird von dem Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, durchgeführt, um zu überprüfen, ob die mit vorgenannter Verordnung festgesetzten Höchstwerte eingehalten werden.

Die Kontrolle erfolgt entweder vor oder nach Annahme des Antrags für die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, in jedem Fall jedoch vor Freigabe der Waren.

(2) Die Kontrolle erfolgt durch Stichproben nach folgenden Mindestnormen :

Die Intensität der Kontrolle wird vom Mitgliedstaat insbesondere unter Berücksichtigung des Kontaminierungsgrads des Ursprungslands, der Merkmale der betreffenden Erzeugnisse, der Ergebnisse der Kontrollen sowie der gegebenenfalls vorgelegten Ausfuhrlicenz bestimmt.

Den Mitgliedstaaten steht es frei, Erzeugnisse, bei denen aufgrund des Herstellungs- oder Erntedatums vor dem 26. April 1986 für die zuständigen Behörden nachgewiesen ist, daß keine Kontaminierungsgefahr besteht, keinen Kontrollen zu unterwerfen.

(3) Bei Schlachttieren erfolgt diese Kontrolle an der Grenze oder bei ihrer Schlachtung. Voraussetzung für die Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr ist die Vorlage einer Bescheinigung, die von den für die Kontrolle des Schlachthofs verantwortlichen Dienststellen ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, daß das betreffende Fleisch dem Kontrollsystem unterworfen und keine Überschreitung der Höchstwerte festgestellt werden konnte.

Zu diesem Zweck müssen die Schlachttiere sofort bei ihrer Ankunft im Bestimmungsland in einen Schlachthof verbracht werden und entsprechend den Anforderungen der Gesundheitspolizei spätestens drei Werktagen nach ihrem Eingang in diesem Schlachthof geschlachtet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 88.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 6. 6. 1986, S. 41.

(4) Wird bei einem bestimmten Erzeugnis die Nichteinhaltung der Höchstwerte festgestellt, so können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats beschließen, die betreffende Ware zurückzuweisen oder zu vernichten.

Artikel 2

Unbeschadet der zusätzlichen Maßnahmen gemäß den Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3955/87 werden, wenn eine Überschreitung der Höchstwerte bei einem Erzeugnis mit Ursprung in einem Drittland festgestellt wird, alle entsprechenden Erzeugnisse mit Ursprung in dem betreffenden Drittland einer verstärkten Kontrolle unterworfen.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über die festgestellten Fälle der Nichteinhaltung der Bestimmungen betreffend die Höchstwerte und gibt dabei das Ursprungsland, die Warenbezeichnung sowie den Kontaminierungsgrad, das Beförderungsmittel, den Ausführer und die für die betreffenden Partien beschlossene Maßnahme an.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt monatlich, und zwar spätestens am 15. des folgenden Monats, eine zusammenfassende Tabelle, in der die Zahl der festgestellten Fälle der Nichteinhaltung aufgeführt sind, sowie einen allgemeinen Bericht über die durchgeführten Kontrollen.

Die Mitteilungen enthalten mindestens die in Anhang I aufgeführten Angaben.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bezüglich der Stellen, die mit der Übermittlung der Angaben und der Durchführung der Kontrollen beauftragt sind, jede Änderung gegenüber den gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1762/86 der Kommission zuletzt mitgeteilten Angaben mit.

(3) Die Kommission unterrichtet unverzüglich die Mitgliedstaaten über die festgestellten Fälle der Nichteinhaltung der Höchstwerte.

Artikel 4

(1) Der Antrag für die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3955/87 genannten Erzeugnisse kann von einer Ausfuhrlizenz begleitet sein, die von den zuständigen Behörden der europäischen Drittländer ausgestellt wird.

(2) Die Ausfuhrlizenz bescheinigt, daß bei dem Erzeugnis, dem sie beigelegt ist, die Höchstwerte gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3955/87 eingehalten werden. Sie wird auf einem Vordruck aus weißem Papier entsprechend dem Muster im Anhang II erstellt.

(3) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die Angaben über die Behörden mit, die in den betreffenden Drittländern ermächtigt sind, die Ausfuhrlizenz auszustellen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mitteilungen der Mitgliedstaaten über Fälle der Nichteinhaltung der Höchstwerte :

- Tarifstelle und Warenbezeichnung, wenn die Angabe der Tarifstelle nicht ausreicht
 - Mengen
 - festgestellter Kontaminierungsgrad
 - Ursprungsland
 - Transportmittel
 - Ausführer
 - Nummer und Datum der Ausfuhrlizenz, sofern diese vorlag
 - getroffene Maßnahme (Zurückweisung oder Zerstörung)
-

| EXPORT CERTIFICATE FOR AGRICULTURAL PRODUCTS CERTIFICAT D'EXPORTATION POUR DES PRODUITS AGRICOLES | |
|--|---|
| No _____ ORIGINAL | |
| 1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays) | 3 ISSUING BODY — ORGANISME ÉMETTEUR |
| 2 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays) | 4 Country of origin Pays d'origine |
| THIS CERTIFICATE MUST BE LODGED WITH THE ENTRY FOR FREE CIRCULATION AND BE KEPT BY THE CUSTOMS LE PRÉSENT CERTIFICAT DOIT ÊTRE DÉPOSÉ AVEC LA DÉCLARATION DE MISE EN LIBRE PRATIQUE ET ÊTRE CONSERVÉ PAR LA DOUANE | 5 Country of destination Pays de destination |
| 6 Identity of means of transport Identité du moyen de transport | 7 Invoice(s) — Facture(s) |
| 1 8 Marks and numbers — Number and kind of packages — Description of products Marques et numéros — Nombre et nature des colis — Description des produits | 9 Gross mass (kg) Masse brute (kg) |
| | 10 Net mass (kg) Masse nette (kg) |
| | 11 (where applicable) Recorded radioactivity level (Bq/kg) (le cas échéant) Taux de radioactivité constaté (Bq/kg) |
| 2 8 Marks and numbers — Number and kind of packages — Description of products Marques et numéros — Nombre et nature des colis — Description des produits | 9 Gross mass (kg) Masse brute (kg) |
| | 10 Net mass (kg) Masse nette (kg) |
| | 11 (where applicable) Recorded radioactivity level (Bq/kg) (le cas échéant) Taux de radioactivité constaté (Bq/kg) |
| 12 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE | |
| <p>I, the undersigned, certify that the accumulated radioactivity level in terms of caesium-134 and -137 for the products described above does not exceed:</p> <p>Je soussigné certifie que pour les produits décrits ci-dessus la radioactivité maximale cumulée de cæsium 134 et 137 ne dépasse pas :</p> <p>— 370 Bq/kg for milk and milk products listed in Annex III to Regulation (EEC) No 3955/87 and for foodstuffs intended for the special feeding of infants (*)</p> <p>370 Bq/kg pour le lait et produits laitiers repris à l'annexe III du règlement (CEE) n° 3955/87 et pour les denrées alimentaires destinées à l'alimentation particulière des nourrissons (*)</p> <p>— 600 Bq/kg for all the other products concerned (*)</p> <p>600 Bq/kg pour tous les autres produits concernés (*)</p> | |
| Place — Lieu : | Date : |
| Signature : | Stamp — Cachet : |

(*) Delete as appropriate — Biffer la mention inutile.

